

Hinweise für Veranstalter von Pflichtfortbildungen für Fachberater/-innen (DStV e.V.)

Sie sind ein Veranstalter von Fortbildungsveranstaltungen für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte und möchten Ihre Fortbildungsveranstaltung als Pflichtfortbildung für Fachberater/-innen (DStV e.V.) anbieten?

Hierfür können Sie gerne einen formlosen [Antrag auf Fortbildungsakkreditierung](#) gem. § 7 Abs. 1 DStV-Akkreditierungsrichtlinien iVm. § 5 Abs. 1 DStV-Fachberaterrichtlinien per E-Mail an fachberater@dstv.de stellen. Die Entscheidung erfolgt durch den Fachberaterausschuss des DStV.

➤ Folgende Angaben bzw. Informationen sind hierfür mindestens erforderlich:

1. [Thema bzw. Titel der Fortbildungsveranstaltung](#)
2. [Namen der Referent/-innen](#)
3. [Dauer der Veranstaltung \(Nettostunden, d.h. Vortragszeit abzgl. der Pausenzeiten\)](#)
4. [Termine / Orte](#)
5. [Für welches Fachgebiet soll die Fortbildung anerkannt werden?](#)

Hinweis: Laut § 7 Abs. 2 DStV-Akkreditierungsrichtlinien ist die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltung nur für *ein* Fachgebiet möglich. Dies muss vom Veranstalter im Vorfeld selbst festgelegt werden.

6. [Handelt es sich bei der Fortbildung um eine Präsenz- und/oder Onlinefortbildung?](#)

Wenn Sie [erstmals](#) einen Antrag auf Fortbildungsakkreditierung für eine [Online- oder Hybridfortbildung \(d.h. eine Veranstaltung, die sowohl online als auch in Präsenz durchgeführt wird\)](#) stellen, ist es zwingend erforderlich, dass zusätzlich die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 DStV-FBR erforderlichen Anforderungen an Online-Veranstaltungen eingehalten werden. Dazu müssen Sie sicherstellen und nachweisen, dass

- die Möglichkeit der Interaktion des Dozenten mit den Teilnehmern besteht,
 - die Möglichkeit der Teilnehmer besteht, untereinander zu kommunizieren *sowie*
 - die durchgängige Teilnahme von Ihnen überprüft wird. Die Anwesenheitskontrolle kann z.B. durch mehrfache Abfragen zu Beginn, am Ende und während der Veranstaltung sowie die Erfassung der Einlog-/Auslogzeiten und weitere geeignete Anwesenheitskontrollen während einer Veranstaltung erfolgen.
7. Die [Inhaltsangaben Ihrer Fortbildungsveranstaltung](#) können Sie gerne anhand des Seminarflyers, einreichen. Bedenken Sie bitte, dass die Inhaltsangaben dazu geeignet sein müssen, die Prüfung durch den Fachberaterausschuss des DStV zu ermöglichen. Die bloße Nennung von Schwerpunkten reicht erfahrungsgemäß nicht aus und würde zu zeitlichen Verzögerungen führen, da in diesem Fall regelmäßig weitere Inhaltsangaben nachgefordert werden müssen.

8. Für einen Antrag auf Fortbildungsakkreditierung wird je Fortbildungsveranstaltung eine **Bearbeitungsgebühr** in Höhe von 250 Euro zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer fällig. Geben Sie hierfür bitte die Rechnungsadresse an.

Nachfolgend geben wir Antworten auf weitere Fragen, die sich erfahrungsgemäß regelmäßig zur Thematik der Fortbildungsakkreditierung ergeben können:

Frage: Wir haben für eine Fortbildung im letzten Jahr einen Antrag auf Fortbildungsakkreditierung gestellt und fragen uns, ob wir für das kommende Jahr erneut einen Antrag stellen müssen. Konzeptionell hat sich nichts geändert.

Antwort: Unabhängig davon, in welchem Umfang eine Akkreditierung möglicherweise für die Vorjahresveranstaltungen erfolgt ist, stellt sich insbesondere bei unverändert beibehaltener Konzeption die Frage, ob die vermittelten Inhalte weiterhin den Anforderungen nach den DStV-Fachberaterrichtlinien entsprechen, d.h. eine Aktualisierung bzw. Vertiefung des vorhandenen Wissens sicherstellen. Vor diesem Hintergrund muss durch den Fachberaterausschuss in jedem Fall eine Neubewertung der Fortbildungsinhalte vorgenommen werden. Ein Antrag ist demnach dringend erforderlich.

Frage: Wir haben als Veranstalter den Antrag auf Fortbildungsakkreditierung beim DStV gerade erst gestellt, wollen aber schon auf der Homepage damit werben. Wie kann eine Bewerbung hierfür ordnungsgemäß erfolgen?

Antwort: Eine Bewerbung kann wie folgt lauten: Für die Fortbildung mit dem Titel „...“ haben wir bereits einen Antrag auf Fortbildungsakkreditierung gem. § 5 DStV-FBR beim DStV für das Fachgebiet „...“ gestellt. In Kürze erfahren Sie hierzu den vom DStV anerkannten zeitlichen Umfang.